Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 4 (1918)

Heft: 36

Artikel: Erziehungsaufgaben der Gegenwart [Schluss]

Autor: Pletl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538009

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 25. Jahrgang.

Sür die Schriftleitung des Wochenblattes: 3. Troxler, Prof., Luzern, Billenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule :: Die Cehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsftelle ber "Schweizer-Schule": Cherle & Richenbach, Ginfiedeln.

Inhalt: Erziehungsaufgaben der Gegenwart. — Die Neutralität der Schule und das Necht der Familienväter. — Schulberichte. — Schulnachrichten. — Ein Beitrag zur Lohnfrage. — Lehrerzimmer. — Inserate.

Beilage: Boltsichule Nr. 17.

77

Erziehungsaufgaben der Gegenwart.

Von Schloßbenefiziat Pletl, Schloß Klebing, Oberbayern. (Schluß.)

Sexualpädagogik.

Bei der Behandlung der erzieherischen Aufgaben unsrer Volksschule können wir wieder ein sehr schwieriges Gebiet nicht unberücksichtigt lassen, auf welchem wir trot der reichen Literatur noch immer vor ungelösten Problemen stehen, die Sexualpädagogik.

Der Gedanke, die geschlechtliche Aufklärung der Jugend zum Gegenstande der Schultätigkeit zu machen, hat im letten Jahrzehnte die pädagogische Welt mächtig ergriffen. Auch ist man schon schlüssig geworden, wo und wie diese Ausklärung zu geben ist. Man weist ihr den Plat im naturwissenschaftlichen Untersrichte an. Es ist das nächstliegende, diese Unterweisung dem naturwissenschaftlichen Unterrichte einzuverleiben, da sie wegen ihres biologischen Charakters hier am passendsten und anderswo innerhalb des Lehrplanes und der Lehrtätigkeit unser Schule kaum wird untergebracht werden können.

Das beweist nun aber auch das vollständige Unvermögen derselben, dem Geschlechtsproblem auch nur einigermaßen gerecht zu werden. Das Geschlechtse leben und die Entstehung des Menschen lediglich zum Gegenstande des naturwissenschaftlichen Unterrichtes zu machen, sich damit begnügen, den Besruchtungse vorgang und die Entwicklung des Menschen lediglich naturwissenschaftlich der Jugend demonstrieren, das ist doch nichts anderes, als diese Dinge aus dem großen lebense und seelenvollen Zusammenhange der menschlichen Geschlechtlichkeit herauszureißen, sie damit vollständig ihres persönlichemenschlichen Charakters zu entkleiden und zum Gegenstande banalster Aufklärung, des seichtesten Wissens zu machen.

Unsere Schule würde hier in den Fehler verfallen, der ihrem ganzen Bildungssystem anhastet, lediglich Wissen dort zu vermitteln, wo es sich in erster Linie darum handelt, das Wolsen und das Empfinden der Jugend in Anspruch zu nehmen, sittlich zu vertiesen, also geschlechtlich-sittliches Wollen, geschlechtlich-sittliches Pflicht-gesühl als lebenerzeugende Kräste zu wecken.

Wenn wir einer Auftlärung der Jugend über die physiologische Seite der menschlichen Geschlechtlichkeit auch nicht durchaus ablehnend gegenüberstehen, so darf sie doch niemals die Form eines jeden Zusammenhanges mit dem persönlichen Leben des Kindes entbehrenden, simplen naturwissenschaftlichen Wissens annehmen, sondern muß unter der Segnung der in dem Verhältnisse von Eltern und Kind niedergelegten sittlichen Kraft und Verbindlichkeit in erster Linie von denen erteilt werden, die in diesen Dingen die natürlichen Lehrer des Kindes sind, also von den Eltern selbst.

Aesthetische Erziehung.

In der neuzeitlichen Erziehung sind auch die ästhetischen Bestrebungen wieder stärker betont worden. Kunstvereinigungen zu ästhetischer Unterweisung und Erziehung des Volkes, zur Regularisierung der Kunst treten auf. Eine Reihe von Einrichtungen sür diesen Zweck verdankt dieser Strömung ihr Dasein: billige Reproduktion von Kunstwerken, billige Dichterausgaben für Schule und Daus, Besuche von Musen wurden mehr und mehr in die Reihe der Erziehungszmittel aufgenommen. Man tut gut, wenn man dieser ästhetisierenden Erziehung und Lebensgestaltung mit gesunder kritischer Reserve gegenübersteht und sie auf ihren eigentlichen Wert prüft.

Wenschengemüt einzuwirken vermag und dem Leben eine gewisse feinere Form, einen höheren Abel aufzuprägen imstande ist. Aber wo man sie in ungebührlich vordringender Weise auf Rosten anderer viel ernsterer Lebenswerte betont, wo man sie als Ersat sür die Religion anpreist, wo man an Stelle der heiligen Schrift Goethe und Schiller setzen möchte, wo man an Stelle des sonntäglichen Gottesz dienstes poetische Naturverehrung, Besuch von Galerien und Theatern setzen möchte, da muß man dagegen Einspruch erheben. Überhaupt finden auch die kunstpädagogischen Bestrebungen an der geistigen Entwicklung des Kindes ihre schroffe und natürliche Grenze. Gewiß ist die kunstpädagogische Bewegung sehr lobenswert, aber sie wird sich immer in bescheidenen Grenzen halten müssen, wenn sie nicht ein glänzendes Fiasko machen will.

Die Erfüllung der Erziehungsaufgaben, die wir heute in der Bolksschule leisten müssen, stellt jedenfalls außerordentliche Anforderungen an den Lehrer. Aber wir müssen unserer Aufgabe gerecht werden, wenn wir auf der Höhe der Zeit bleiben wollen. Die Prinzipien der Pädagogik sind so alt wie die Menschheit und so unveränderlich wie die Menschennatur. Aber jedem Menschenkinde drückt doch die Zeit ihren Stempel auf. Darum müssen die ewigen Prinzipien in ihrer Anwendung modern werden. Diese Aufgabe haben wir zu leisten. Dann bleiben wir auch vor dem Vorwurfe sicher, in unseren Schulen nur weltfremde Menschen

heranzuziehen. Dann versorgen wir die moderne Gesellschaft mit Männern und Frauen, deren sie viele braucht, Männer und Frauen nämlich voll Verständnis für die Not und Kämpfe unserer Tage, Menschen voll Mut, mit Macht hineinzusgreisen in diese Kämpfe, brave Menschen voll Kraft und Geschick, diese Kämpfe siegreich auszusechten und dadurch das herrliche christliche Erziehungs= und Weltsprogramm durchzusühren.

Die Neutralität der Schule und das Recht der Familienväter.

Der Pariser Kassationshof hat in einer delikaten Frage, betreffend die Neutralität der Staatsschulen, ein sehr bedeutungsvolles Urteil gefällt, das auch für die Schweiz das größte Interesse bietet. Der Sachverhalt ist folgender:

Im Arrondissement des Basses Pyrénées bildeten sich Vereinigungen von Familienvätern, welche zum Zwecke haben: "in den öffentlichen Schulen die Achtung vor dem katholischen Glauben und der driftlichen Sittenlehre zu sichern und zu schützen". Der Staatsanwalt verlangte die Auflösung dieser Vereinigungen, da sie ungesetlich seien. Da diesem Verlangen nicht entsprochen wurde, stellte der Staatsanwalt an den Gerichtshof von Pau den Antrag, die genannten Bereinigungen gemäß Art. 3 und 7 des Gesetes vom 1. Juli 1901 aufzuheben. Der Appellations= hof von Bau ging auf den Antrag des Staatsanwaltes nicht ein, erklärte vielmehr, die Vereinigungen der Familienväter widersprechen dem angeführten Gesete keines= wegs. Auf das hin ergriff der Staatsanwalt den Rekurs an den Kassationshof Darin berief er sich besonders auf eine Bestimmung in den Statuten der Bereinigungen, die besagt: "Die kantonale Überwachungskommission hat sich mit der Wahl der Lehrmittel, der schriftlichen Aufgaben und der Lektionen zu befassen. Für Fälle von Angriffen auf den Glauben wird fie im Ramen des leitenden Ausschusses beim Lehrer vorstellig. Der leitende Ausschuß behält sich vor, Beschwerde zu führen und ein gerichtliches Verfahren einzuleiten." — Zulett machte der Staatsanwalt noch geltend, daß das Recht, die Erziehung des Kindes zu bestimmen und zu überwachen, ein wesentliches Attribut der väterlichen Gewalt und extlusiv persönlich sei und daß es demgemäß vom Familienvater nicht auf einen Berein übertragen werden könne.

Die Zivilkammer des Kassationshoses hat die Begründung des Rekurses für unzulänglich gehalten, und die Vereinigungen der Familienväter nicht nur nicht für ungesetzlich erachtet, sondern sogar der Fundamentalbestimmung der Gesetzebung über das Primarschulwesen und besonders dem Gesetze vom 28. März 1882 entsprechend erklärt. Denn dieses Gesetz verbürge die Neutralität der Schule als oberstes Prinzip der Laienschule und verbiete jeden Angriff auf religiöse Überzeugungen. Den Vereinigungen der Familienväter dürsen sogar Personen, die nicht Familienväter sind, die aber Kinder in die öffentlichen Primarschulen schicken, angehören.

Im weitern hob der Kassationshof hervor, daß, wenn auch die Unterrichtssbehörden allein die Befugnis haben, alles, was die Organisation des Unterrichtss